

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
22/156

Status:

öffentlich

Besetzung der Zeitbeamtenstelle für den/die allgemeine/n Vertreter/in des Bürgermeisters zum 01.07.2023; hier: Verzicht auf die Ausschreibung und Wahl der Fachbereichsleiterin Frau Laura Rothe zur Ersten Stadträtin

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

- Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird auf eine Ausschreibung der zum 01.07.2023 zu besetzenden Stelle des/der allgemeinen Vertreters/in des Bürgermeisters verzichtet, da beabsichtigt ist, eine bestimmte Bewerberin zu wählen und nicht erwartet wird, im Ausschreibungsverfahren eine/n besser qualifizierten Bewerber/in zu finden.
- Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird die Fachbereichsleiterin Frau Laura Rothe mit Wirkung vom 01.07.2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von 8 Jahren zur „Ersten Stadträtin“ der Stadt Aurich gewählt. Ihr wird das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters übertragen.

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 30.06.2023 scheidet der bisherige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Erster Stadtrat Hardwig Kuiper, wegen Ablaufs seiner Amtszeit aus dem Dienst bei der Stadt Aurich aus. Die Zeitbeamtenstelle ist daher ab dem 01.07.2023 neu zu besetzen.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Stelle grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Rat kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn er beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Rates erforderlich. Die Begründetheit der Erwartung dokumentiert das Erreichen der Dreiviertelmehrheit.

Nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Erste Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt nach § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG beim Bürgermeister. Nachdem auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates bzw. der Ersten Stadträtin gemäß Beschluss des Rates zu Punkt 1.) dieser Vorlage verzichtet wurde, schlägt der Bürgermeister die Fachbereichsleiterin Frau Laura Rothe für die Wahl zur Ersten Stadträtin vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die freiwerdende Stelle wiederbesetzt werden soll, entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

gez. Feddermann